

Armbrustschützen Verein Bürglen



Statuten

Statuten Armbrustschützenverein Bürglen (ASVB)

	Inhalt
I. Name und Sitz	2
II. Zweck	2
III. Stellung	2
IV. Vereinsstruktur	2
V. Mitgliedschaft	2
VI. Organe	3
VII. Vorstand	5
VIII. Revisoren	5
IX. Finanzielles	6
X. Schiessbetrieb	6
XI. Reglemente	7
XII. Schlussbestimmungen	7
Anhang 1 Geschäftsreglement des ASV Bürglen 30m Abteilung	8
Anhang 2 Geschäftsreglement des ASV Bürglen 10m Abteilung	10
Anhang 3 Reglement über Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt, Verwarnung und Ausschluss	16
Anhang 4 Reglement über Verleihung der Ehren- und Freimitgliedschaft	18
Anhang 5 Fahnenreglement	19
Anhang 6 Reglement Reisekasse ASV Bürglen 30m	20

Legende

ASVB	Armbrustschützenverein Bürglen
30m	30m Abteilung
10m	10m Abteilung
BSV	Böhi-Scheitlin Verein, Bürglen
PS	Primarschule Bürglen
GV	Generalversammlung
JV	Jahresversammlung
MV	Mitgliederversammlung
TASV	Thurgauer Armbrustschützenverband
EASV	Eidgenössischer Armbrustschützenverband
DV TASV	Delegiertenversammlung TASV
DV EASV	Delegiertenversammlung EASV

Legende

I Allgemeines

- Art. 1** ¹ Unter dem Namen Armbrustschützenverein Bürglen (ASVB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 – 79 des schweizerischen ZGB mit Sitz in Bürglen/TG. Name und Sitz
- ² Personaldienstbarkeits-Vertrag (Baurecht) vom 20. Oktober 1989, zwischen BSV und ASVB 30m.
- ³ Vertrag zwischen der PS und des ASVB 10m.

II Zweck

- Art. 2** Der ASVB Vereinszweck
- ¹ Fördert das Armbrustschiessen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- ² Fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit.
- ³ Ist politisch und konfessionell neutral.

III Stellung

- Art. 3** ¹ Der ASVB ist dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV), sowie dem Thurgauer Armbrustschützenverband (TASV) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine angeschlossen.
- ² Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

IV Vereinsstruktur

- Art. 4** Dem ASVB gehören an: Bestand, Abteilungen
- ¹ 30m Abteilung
- ² 10m Abteilung
- ³ Die 10m Abteilung hat eigene Reglemente. Diese dürfen denen des ASVB nicht widersprechen.
- ⁴ Die 10m Abteilung verwaltet sich selbst und führt sämtliche Geschäfte, die das 10m Schiessen betreffen nach den Richtlinien der Vereinsleitung der 30m Abteilung und unter Wahrung der einschlägigen Reglemente des EASV und des TASV.
- ⁵ Die Aufgaben und Rechte sind im Anhang 2 geregelt.

V Mitgliedschaft

- Art. 5** Der ASVB umfasst folgende Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- ¹ Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder (EASV angemeldet)
Vereinsmitglieder (EASV nicht angemeldet)
Passivmitglieder
Gönner

	² Auf Antrag des Vorstandes werden Mitglieder aufgenommen. (Anhang 3)	
	³ Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt. (Anhang 4)	
	⁴ Die Mitgliedschaft der 10m Abteilung ist im Anhang 2 geregelt.	
Art. 6	¹ Aktivmitglieder und Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.	Beiträge
	² Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.	Austritte
	³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche.	
VI.	Organe	
Art. 7	Die Organe des ASVB sind:	Organe
	¹ Generalversammlung (GV)	
	² Mitgliederversammlung (MV)	
	³ Vorstand (VS)	
	⁴ Abteilungen	
	⁵ Revisoren	
Art. 8	¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres statt.	Generalversammlung
	² Sie setzt sich zusammen aus:	
	Vorstand	
	Aktivmitglieder	
	Vereinsmitglieder	
	Ehrenmitglieder	
	Rechnungsrevisoren	
	Passivmitglieder	
	Gäste	
Art. 9	¹ Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.	Einladung GV
Art. 10	¹ Die Mitgliederversammlungen finden in jedem Vereinsjahr im Frühjahr und im Herbst statt.	Mitgliederversammlung
	² Sie setzt sich zusammen aus:	
	Vorstand	
	Aktivmitglieder	
	Vereinsmitglieder	
	Ehrenmitglieder	
Art. 11	¹ Die Einladung ist spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.	Einladung MV
	² Der Einladung ist für jeden stimmberechtigten Teilnehmer eine Traktandenliste, sowie das Protokoll der entsprechenden letztjährigen MV beizulegen.	
Art. 12	¹ Ausserordentliche General- und Mitgliederversammlungen setzen sich gemäss Art. 8 und 10 zusammen.	Ausserordentliche General- und Mitgliederversammlung

Art. 13	¹ Die Teilnahme ist für die Aktiv- und Vereinsmitglieder obligatorisch.	Beschickungs- pflicht
Art. 14	¹ Ausserordentliche GV und MV können einberufen werden: vom Vorstand von den Rechnungsrevisoren auf Begehren von einem fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder. ² Die Einladung erfolgt gemäss Art. 12 und 13. ³ Es dürfen nur Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.	Ausserordentliche GV und MV
Art. 15	¹ Der GV obliegen folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Protokolls der vorjährigen GV • Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten • Abnahme des Schiessberichtes des Schützenmeisters • Abnahme des Jahresberichtes des Nachwuchsleiters • Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes • Festsetzung der Jahresbeiträge • Mutationen (Eintritt, Austritt, Uebertritt, Ausschluss) • Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Schützenmeisters. (Einzelwahl) • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Rechnungsrevisoren • Wahl des Vereinsführers • Wahl der Delegierten an Eidg. und Thurg. Delegiertenversammlungen • Wahl des Reiseleiters • Beschlussfassung über Anträge • Statutenänderungen • Beschlussfassung über Durchführung von Schiess- und anderen Anlässen • Ehrungen • Verschiedenes 	Geschäfte
Art. 16	¹ Antragsberechtigt zuhanden der GV sind: <ul style="list-style-type: none"> Vorstand Aktivmitglieder Vereinsmitglieder Ehrenmitglieder Rechnungsrevisoren Abteilung 10m 	Antragsrecht
Art. 17	¹ Anträge sind schriftlich und begründet bis zum 31. Dezember an den Präsidenten einzureichen. ² Anträge sind den Mitgliedern schriftlich mit der Traktandenliste zuzustellen. ³ Bei Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV oder MV muss die Versammlung innert 6 Wochen stattfinden.	Antragstermine
Art. 18	¹ Alle Wahlen und Abstimmungen werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr ermittelt. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ² Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Verlangen.	

- Art. 19** ³ Bei geheimen Abstimmungen gilt das absolute Mehr.
¹ Ehren- Aktiv- und Vereinsmitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben uneingeschränktes Stimmrecht. Stimmrecht
- ² Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- ³ Passivmitglieder und Gäste haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

VII. Vorstand

- Art. 20** ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Zusammen-
setzung, Aufgaben
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Nachwuchsleiter
 - Personen mit besonderen Aufgaben
- ² Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Allgemeine Leitung des ASVB gemäss Statuten, Reglementen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Erstellen der Organigramme, Reglemente
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen des ASVB
 - Vorbereiten, Einberufen und Leiten der GV, MV und vollziehen derer Beschlüsse
- ³ Die weiteren Aufgaben sind in einem separaten Reglement festgelegt.
- ⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist an der nächsten GV ein Ersatz zu wählen.
- ⁵ In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vakanten Sitz interimweise besetzen.
- ⁶ Der Präsident, der Kassier und der 1. Schützenmeister werden von der GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- ⁷ Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

VIII. Revisoren

- Art. 21** ¹ Als Revisoren amten 3 Mitglieder, davon einer als Suppleant Zusammensetzung,
Aufgaben
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.
- ³ Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung auf materielle und formelle Richtigkeit.
- ⁴ Sie erstellen zu Handen der GV einen Revisorenbericht.
- ⁵ Die Revisoren haben an der GV Antragsrecht in finanziellen Fragen.

⁶ Die Revisoren können jederzeit in die Vereinsrechnungen Einsicht nehmen.

⁷ Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

IX. Finanzielles

Art. 22 ¹ Die Einnahmen des ASVB sind: Einnahmen

Mitgliederbeiträge
Vermögensbeiträge
Überschuss aus Jahres- und Schiessprogramm
Überschuss aus Vereins- und Schiessanlässen
Schenkungen, Spenden
Anteile aus der TASV und EASV Kasse
Übrige Einnahmen
Subventionen

² Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich höchstens CHF 150.--.

Art. 23 ¹ Die Ausgaben sind: Ausgaben

Abgaben an den TASV und EASV
Verwaltungskosten
Spesen, Entschädigungen an Vereinsfunktionäre
Nachwuchsausbildung
Beschaffung von Auszeichnungen und Ehrungen
Sektions- und Gruppendoppel
Übrige Ausgaben

Art. 24 ¹ Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein einmaliger jährlicher Kredit von 2'000 Franken zur Verfügung. Finanzkompetenz, Haftung

² Die GV kann in speziellen Fällen die Kompetenz für ein Jahr erhöhen.

³ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 25 ¹ Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Rechnungsperiode

² Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Die im Laufe eines Vereinsjahres eintretenden Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

X. Schiessbetrieb

Art. 26 ¹ Der Schiessbetrieb wird alljährlich durch einen Schiessplan geregelt. Dieser wird jedem Schützen ausgehändigt. Schiessbetrieb

XI. Reglemente

Art. 27 ¹ Die GV setzt sämtliche Reglemente in Kraft. Reglemente

² Diese können von der GV angepasst werden.

XII. Schlussbestimmungen

- Art. 28** ¹ Statutenänderungen können nur auf die GV beantragt werden. Sie benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderung
- Art. 29** ¹ In allen statuarisch nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es ist ihm vorbehalten, die Entscheidung wichtiger Fragen einer GV vorzulegen. Unvorgesehenes
- Art. 30** ¹ Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Anerkennung der Statuten
- Art. 31** ¹ Die Auflösung des ASVB kann nur mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auflösung
- ² Wenn sich mindestens acht Mitglieder für den Fortbestand des ASVB entschliessen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- ³ Bei Auflösung des ASVB und Weiterführung der 10m Abteilung, ist das gesamte Bilanzvermögen, sowie sämtliches Inventar der 10m Abteilung zu übergeben.
- ⁴ Bei Auflösung der 10m Abteilung ist das gesamte Bilanzvermögen, sowie sämtliches Inventar dem ASVB zu übergeben.
- ⁵ Bei endgültiger Auflösung des ASVB ist das Bilanzvermögen und das gesamte Inventar dem TASV zur Verwaltung zu übergeben.
- ⁶ Das Kapital und Inventar ist während 10 Jahren einem sich neu zu bildendem Verein mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, kann der TASV darüber zur Förderung des Armbrustschiessens verfügen.
- Art. 32** ¹ Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV sofort in Kraft. Gültigkeit
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 11. Februar 1983 und sämtliche seither gefassten Beschlüsse.